

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. November 2001:

Art. 1

(1) In § 14 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

“¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse müssen mit den jeweils gültigen Kontrollmarken deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht mit Marken versehene Gefäße zu leeren.

(2) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“¹Die Müllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen vom Überlassungspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Müllbehältnisse in Tonnenhäusern. ²Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ³Nach der Leerung sind die Müllbehältnisse unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.“

(3) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“¹Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Müllbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. ²Satz 1 gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen. ³Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Dritte verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁴Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Dritte zum Befahren der Privatstraße

nicht verpflichtet. ⁵Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Müllbehälter zur nächstgelegenen, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen. ⁶Ein Anspruch auf das Befahren von Privatstraßen besteht nicht. ⁷Absatz 2 gilt entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2003 in Kraft.

Dachau, den 24.10.2003

Hansjörg Christmann
Landrat